

Merkblatt und ergänzende Regelungen für die Nutzung eines üblichen Kostenrechnungsverfahrens im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Europäischen Kommission (NEB-Richtlinie)

Gemäß Ziffer 5.7 der geltenden Richtlinie ergibt sich eine Wahlmöglichkeit zwischen der hier beschriebenen Form der Zuschussermittlung inkl. der Nachweisführung und der in der Richtlinie unter Ziffer 5.6.2 dargestellten Abrechnung anhand von Personalausgaben gemäß Zuwendungsrechtsergänzungserlass und Pauschalaufschlägen.

Bei der Kostenkalkulation ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Der Zuschuss kann alternativ auf der Grundlage der üblichen Kostenrechnungspraxis des Begünstigten (z.B. Stundenverrechnungssätze/ Mitarbeiter) als Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) i. V. m. Absatz 3 Buchstabe a) iii) Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt werden.

Diese Pauschalen müssen anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf der üblichen Kostenrechnungspraxis des Antragstellers ermittelt sein.

Fair: Die Berechnung muss angemessen sein, d. h. auf realistischen und nicht auf überzogenen oder extremen Annahmen beruhen.

Ausgewogen: Ausgewogenheit bedeutet vor allem, dass bestimmte Begünstigte oder Vorhaben nicht gegenüber anderen bevorzugt werden. Bei der Berechnung der Pauschale muss die Gleichbehandlung der Begünstigten bzw. Vorhaben gewährleistet sein.

Überprüfbar: Es muss eine Beschreibung der Berechnungsmethode und der wichtigsten Berechnungsschritte erfolgen. Die Quellen der Daten für die entsprechende Berechnung sind nachzuweisen.

Übliche Kostenrechnungsverfahren:

Dies sind Verfahren, die der Begünstigte für seine üblichen laufenden Tätigkeiten und Finanzen anwendet. Ein Kostenrechnungsverfahren ist nicht üblich, wenn es für ein bestimmtes Vorhaben oder eine Reihe von Vorhaben für eine EU-Förderung entwickelt oder angepasst wurde.

Die Berechnungsmethode und die Einhaltung der o. g. Merkmale ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen anderen externen Rechnungsprüfer (z.B. Steuerberater) zu bestätigen.

Unter Beachtung der Ziffern 5.2 und 5.3 der Richtlinie (gesamte erstattungsfähige Ausgaben bei angewandten NEB-Projekten bzw. NEB-Reallaboren), können die Vorhabenausgaben - abweichend von Ziffer 5.6.2 der Richtlinie - über die Kostenverrechnungssätze abgegolten werden. Sofern hierbei nicht alle Ausgaben pauschaliert sind (insb. bei investiven Ausgaben), werden die übrigen förderfähigen Ausgaben des Vorhabens nach Artikel 53 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet. Nicht förderfähige Ausgaben gemäß Ziffer 5.8 der Richtlinie dürfen in den Kostenverrechnungssätzen nicht enthalten sein.

Werden in die Kostenverrechnungssätze Personalausgaben einbezogen, muss sichergestellt sein, dass diese mit dem Besserstellungsverbot vereinbar sind. Das Besserstellungsverbot gilt nach Nr. 1.3 ANBest-P bei Zuwendungen von mehr als 50.000 Euro für nichtkommunale Zuwendungsempfänger, wenn aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsaufgaben geleistet und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen für das Vorhabenpersonal dann nicht gewährt werden. Ausnahmen davon sind nur im Rahmen der Bestimmungen nach Abschnitt 2 Nr. 9 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses oder nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen möglich.

Doppelförderungen sowie doppelte Abrechnungen sind auszuschließen. Insbesondere bei der Anerkennung von Abschreibungen sind diese nur förderfähig, wenn es sich um Gegenstände/ Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung nicht bereits mit Hilfe von Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU) finanziert wurden.

Festlegung der Pauschale:

Mit den Antragsunterlagen ist ein aktueller Nachweis über die Ermittlung des einrichtungs-/ institutsbezogenen Kostenverrechnungssatzes (Berechnungsmethode einschließlich wesentlicher Berechnungsschritte, einschließlich der zugrundeliegenden Quellen, z.B. Jahresabschlüsse) vorzulegen. Diese Dokumentation ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder anderen externen Rechnungsprüfer zu bestätigen und bildet die Berechnungsgrundlage für die Pauschale für den gesamten Förderzeitraum des Vorhabens. Eine Neuberechnung der Pauschale, basierend auf Jahresabschlüssen oder anderen Daten der folgenden Geschäftsjahre erfolgt nicht. Darüber hinaus ist durch den Wirtschaftsprüfer oder anderen externen Rechnungsprüfer zu bestätigen, dass in den Kostenverrechnungssätzen keine nicht förderfähigen Kosten gemäß der o. g. Richtlinie enthalten sind. Diese Bestätigung kann einmalig für alle Vorhaben der o.g. Richtlinie je Einrichtung/ Institution ausgestellt werden und wird (vorbehaltlich einer Änderung der Förderfähigkeitsregelungen in der o.g. Richtlinie) als Bestätigung für die gesamte Förderperiode akzeptiert.

Der Wirtschaftsprüfer oder andere externe Rechnungsprüfer hat außerdem zu bestätigen, dass er über grundlegende Kenntnisse bzgl. des anzuwendenden (EU)-Rechts verfügt.

Auf Anforderung der Bewilligungsstelle sind vom Antragsteller weitere Unterlagen zur Feststellung der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Pauschale vorzulegen.